Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921. Nr. 37.

(Nr. 12 141.) Gesetz über die Bestellung von Mitgliedern des Reichsrats durch die Provinzialverwaltungen. Vom 3. Juni 1921.

Der Preußische Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Die von den Provinzialverwaltungen gemäß Artikel 63 der Reichsverfassung zu bestellenden Mitglieder des Reichsrats werden gewählt.

(2) Wahlkörper sind unbeschadet der Vorschriften des § 10 die Provinzialausschüsse und für die Stadt Berlin der Magistrat.

§ 2.

(1) Zur Vornahme der Wahl treten die Wahlkörper einzeln an den von dem Staatsministerium bestimmten Tagen an ihren Sitzen zusammen.

(2) Jeder Wahlkörper wählt in gesonderten Wahlgängen ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied zum Reichsrat.

§ 3.

(1) Wählbar sind alle reichsdeutschen Männer und Frauen, die das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz ein Jahr im Bezirke des Wahlkörpers haben.

(2) Ausgeschlossen von der Wählbarkeit ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;
2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.

§ 4.

Gewählt wird mit verdeckten Stimmzetteln. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ergibt sich bei dem ersten Wahlgange keine solche Stimmenmehrheit, so findet sofort eine Nachwahl unter den beiden Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 5.

Die gewählten Mitglieder des Reichsrats üben ihr Amt bis zum Eintritt ihrer Nachfolger aus. Sie werden unmittelbar nach der Neuwahl des Wahlkörpers neu gewählt, für Berlin nach jeder Neuwahl der unbesoldeten Magistratsmitglieder.

§ 6.

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Wegfall einer der Voraussetzungen der Wählbarkeit, durch Niederlegung und durch nachträglichen Eintritt eines Ausschließungsgrundes.

(2) An die Stelle eines ausscheidenden Mitglieds tritt für den Rest der Amtszeit sein Stellvertreter. Für einen wegfallenden Stellvertreter ist sofort ein neuer zu wählen.

Ausgegeben zu Berlin den 7. Juni 1921.

§ 7.

Ändert sich die Anzahl der wahlberechtigten Provinzen im Sinne des Artikel 32 Abs. 1 der Verfassung oder die Anzahl der im Reichsrat auf Preußen entfallenden Stimmen, so wird das Nähere durch Gesetz bestimmt.

§ 8.

(1) In den Ausschüssen des Reichsrats führt ein vom Staatsministerium bestimmtes Mitglied die Stimme des Landes Preußen; jedoch kann jedes der gewählten Mitglieder vorherige Beratung des Gegenstandes mit dem Staatsministerium verlangen.

(2) In den Vollsitzungen des Reichsrats steht den gewählten Mitgliedern freies Stimmrecht zu; jedoch sollen die Gegenstände der Tagesordnung vorher zwecks Herbeiführung einheitlicher Stimmabgabe in gemeinschaftlicher Beratung der bestellten und der gewählten Mitglieder beraten werden.

§ 9.

Die Vertreter der Provinzen im Reichsrat erhalten eine Entschädigung aus der Staatskasse nach Maßgabe einer Verordnung des Staatsministeriums.

§ 10.

(1) Solange für die Provinzen Niederschlesien und Oberschlesien ein gemeinsamer Provinzialausschuß besteht, erfolgt die Wahl für Oberschlesien durch die Gesamtheit der in der Provinz Oberschlesien gewählten Abgeordneten der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung, welche nach § 38 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes vom 3. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 559) als Mitglieder des Landtags gelten, für Niederschlesien durch die vom Provinziallandtage dieser Provinz gewählten Mitglieder des Provinzialausschusses.

(2) Solange die Grenzmark Posen-Westpreußen noch nicht zu einem Provinzialverbande zusammengeschlossen ist, wird das auf die Grenzmark entfallende Reichsratsmitglied von dem gemäß § 28 des Gesetzes über die Wahlen zum Staatsrat vom 16. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 90) gebildeten Wahlkörper gewählt.

§ 11.

Der Minister des Innern ist ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Stegerwald. Fischbeck. am Zehnhoff. Becker. Dominicus.
Warmbold. Saemisch.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 50 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. — Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.